

Berichtigung

2010_066a

1. Gestützt auf Artikel 22 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes vom 16. Oktober 2001 über die Veröffentlichung der Erlasse (VEG) muss das Justizgesetz (JG) vom 31. Mai 2010 wie folgt berichtigt werden (die Änderungen werden fett und unterstrichen gedruckt):

Art. 133 Abs. 2 Bst. a und b

[² Der Antrag auf Vollstreckung der öffentlichen Urkunde nach Artikel 350 Abs. 1 ZPO ist zu richten an:]

- a) die **Notariatsperson, welche** die zu vollstreckende Urkunde erstellt hat, oder
- b) **die Notariatsperson, die vom zuständigen Amt für das Notariatswesen bestimmt** wurde.

Überschrift des 3. Kapitels des VII. Titels

Die Überschrift des 3. Kapitels des VII. Titels

3. KAPITEL

Strafprozessuale Bestimmungen

muss vor dem Artikel 135 und nicht vor dem Artikel 139 stehen.

Art. 144 Abs. 3

³ Der Staat gewährleistet der Anwältin oder dem Anwalt der ersten Stunde für ihre erste Intervention eine Entschädigung nach dem Tarif über die unentgeltliche Rechtspflege. Der Staatsrat bestimmt auf dem Verordnungsweg **einen Tarifizuschlag** für während **des Bereitschaftsdienstes** geleistete Einsätze.

2. Mit der Veröffentlichung dieser Berichtigung beginnt keine neue Referendumsfrist zu laufen.
-